

Beschlussvorlage für Gemeinde Borrentin

öffentlich

Stellungnahme der Gemeinde Borrentin zum Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 15.01.2024
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 20/24/144

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Borrentin (Entscheidung)	01.02.2024	Ö

Sachverhalt

Der Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in der Sitzung am 27.11.2023 Mecklenburgische Seenplatte (RREP) den Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum Thema „Wind“ beschlossen und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt. Der Vorentwurf mit den darin enthaltenen Potentialflächen ist unter dem Link <https://www.region-seenplatte.de> einsehbar. Auf die Übersendung der vollständigen Unterlagen wird daher verzichtet. Die Stellungnahme der Gemeinde kann bis zum 15.03.2024 abgegeben werden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt (noch) nicht. Diese wird zunächst nur unterrichtet. Nach Bewertung aller eingegangener Informationen wird der Planungsverband dann einen qualifizierteren Entwurf fertigen, zu dem gem. §9 Abs. 2 ROG sowohl eine Beteiligung der öffentlichen Stellen als auch der Öffentlichkeit erfolgen wird.

Der ursprüngliche Entwurf der Teilfortschreibung des RREP befand sich bereits in der 4. Beteiligungsrunde (2021). In dieser Beteiligungsrunde forderte die Gemeinde zum Schutz der Bevölkerung vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen und für den Erhalt der Lebens- und Wohnqualität größere Abstände zu Ortslagen und Splittersiedlungen (mind. 1.200m). Die Reduzierung der gemeindlichen Abstandsforderung auf 1.000m wurde in der Gemeindevertretersitzung am 28.02.2023 abgelehnt. Bereits in der Sitzung am 20.12.2022 hatte die Gemeindevertretung die Abgabe einer Stellungnahme zur Aufnahme eines Windeignungsgebietes südlich des bestehenden Windparks Pentz-Beggerow beschlossen. Das Gebiet entspricht weitestgehend der im jetzt vorliegenden Vorentwurf aufgenommenen Potentialfläche Nr. 9 südlich des Verbindungsweges Pentz-Beggerow.

Zwischenzeitlich gab es tiefgreifende gesetzliche Änderungen.

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz wurden die Bundesländer verpflichtet, einen bestimmten prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. In Mecklenburg-Vorpommern beträgt dieser Flächenbeitragswert 2,1 %. In der

Planungsregion MSE müssen dazu Flächen in einem Umfang von ca. 11.500 ha für Windnutzung zur Verfügung gestellt werden. Im derzeit geltenden RREP 2011 ist lediglich ein Flächenanteil von 0,43% der Regionsfläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen (ca. 2.400ha) – und somit nur ca. 1/5 des gesetzlich vorgeschriebenen Anteils.

Sollte es nicht gelingen, den Flächenbeitragswert in 2 Stufen (bis 31.12.2027 – 1,4%, bis 31.12.2032 – 2,1%) zu erreichen, entfällt für das RREP die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Folge, dass WEA grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig sind, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eignungs- oder Vorranggebiete mit ihrer Konzentrations- und Ausschlusswirkung könnten den Vorhaben dann jedoch nicht mehr entgegengehalten werden. Diese Folge führt dann zu einer Verspargelung der Landschaft (Wildwuchs der WEA), was sicher nicht im Sinne der Gemeinden und Einwohner unserer Region wäre.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat daher in seiner Sitzung am 27.11.2023 beschlossen, die bereits begonnene, aber nun nicht mehr anwendbare Ausschlussplanung (bisherige Entwürfe) einzustellen und stattdessen das Thema „Wind“ durch eine Positivplanung zu steuern. Dazu werden anstelle der bisherigen Eignungsgebiete nunmehr Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. In diesen Gebieten hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Außerhalb dieser Gebiete entfällt die grundsätzliche Privilegierung der Windenergieanlagen, sofern der jeweils gesetzlich vorgegebene Flächenbeitragswert zu den Stichtagen 31.12.2027 und 2032 erreicht ist.

Aufgrund der erheblichen Änderung sowohl in Bezug auf die planerische Herangehensweise (Positiv- statt Ausschlussplanung) als auch auf den Flächenumfang hat sich der Planungsverband entschlossen, auf das Stadium des Vorentwurfes zurückzugehen. In diesem Stadium werden Informationen eingeholt, die dabei helfen, einen qualifizierten Entwurf einschließlich Umweltbericht zu entwickeln.

Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, zum Vorentwurf Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bedeutsam sein könnten. Gleiches gilt für zweckdienliche Informationen, sofern sie vorliegen. Es können auch Vorschläge für alternative Flächen gemacht werden. Ebenso werden Umweltinformationen eingeholt – z.B. über visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmalen oder von geschützten Tierarten.

Im Vorentwurf sind Potentialflächen für WEA dargestellt, die sich aus der Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien und z.T. bereits von landesweiten Abwägungskriterien ergeben haben (siehe beigefügte Übersicht der Kriterien). Diese sollen durch die geplante Novellierung des Landesplanungsgesetzes Verbindlichkeit erlangen.

Drei der Abwägungskriterien konnten im Vorentwurf noch nicht vollumfänglich zur Anwendung kommen: Umfassung von Siedlungen, Netzintegrationsfähigkeit und Denkmalschutz. Die Anwendung der landesweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien führt zu einem Umfang von ca. 2,8% der Regionsfläche, die für Windenergie in Frage kommen kann.

Der Planungsverband kann weitere Aspekte bei der Flächenauswahl einbeziehen, um die Flächen auf den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert von 2,1% zu begrenzen. Diese Aspekte können überwiegend aber erst am Schluss des Flächenfindungsverfahrens angewendet werden, um am Ende das 2,1%-Ziel erreichen zu können, da in den Beteiligungsverfahren erfahrungsgemäß Informationen eingehen, die zur Verkleinerung oder dem Wegfall einzelner Potentialflächen führen.

Im Rahmen der vorsorgenden Planung soll auf die Ausweisung von Windenergiegebieten verzichtet werden, die zu unzumutbaren Umfassung von Siedlungsbereichen führen. Dazu muss der Planungsverband untersuchen, ob die Kulisse visuell als „Eingesperrtsein“ wahrnehmbar ist. Eine solche Umfassungswirkung ist anzunehmen, wenn geplante oder bestehende Windenergieanlagen im Abstand von 2,5km in einer 180°-Blickrichtung eine Summe von mehr als 120° ausmachen.

Mögliche Aspekte (Aufzählung nicht vollständig), die der Planungsverband im Vorentwurf selbst angeführt hat, sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

Die auffällige Konzentration der Potentialflächen u.a. zwischen Demmin und Altentreptow soll im weiteren Planverlauf aufgelockert werden. Dies kann aber erst zum Schluss des Flächenfindungsverfahrens erfolgen, da erst dann ersichtlich ist, wo Auflockerungsbedarf besteht und noch möglich ist, um den Flächenbeitragswert dennoch zu erreichen.

In der Anlage sind die Übersichtskarten und die tabellarische Übersicht der Potentialflächen für WEA im Bereich der Gemeinde Borrentin beigefügt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Borrentin ist im derzeitigen Vorentwurf die Potentialfläche Nr. 9 Beggerow mit einer Fläche von ca. 608 ha vorgesehen. Davon liegt ein Anteil von geschätzt 40% auf dem Gebiet der Gemeinde Borrentin, die restliche Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Beggerow. Das Gemeindegebiet Borrentin ist ca. 4.828 5ha groß. Die Potentialflächen machen somit einen Anteil von ca. 5% der Gemeindefläche aus. In unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze benachbarter Gemeinden sind keine weiteren Potentialflächen vorgesehen.

Eine gleichmäßige Verteilung der erforderlichen 2,1%-Flächen für Windenergie auf alle Gemeinden kann es aufgrund der Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht geben. Sofern sich in Gemeinden keine Potentialflächen ergeben (wie z.B. in den Gemeinden am Kummerower See), muss in anderen Gemeinden entsprechend mehr Fläche ausgewiesen werden.

Aufgrund des vorgegebenen Flächenbeitragswertes kann es nicht um ein ob von Windenergie, sondern vorwiegend um ein *wo aus Sicht der Gemeinde am geeignetsten/ störungsärmsten* gehen können. Die Gemeinde könnte gegebenenfalls die Umfassungswirkung für die Ortslagen Schwichtenberg, Pentz und Lindenhof als Argument vorbringen, die näher zu untersuchen ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bevölkerung auszuschließen. Sollten der Gemeinde weitere Aspekte bekannt sein, die der Ausweisung der Windenergiegebiete entgegen stehen, können diese ebenfalls vorgetragen werden. Die im Vorentwurf enthaltenen Abwägungskriterien sind nicht abschließend. Absichten für städtebauliche Planungen der Gemeinde, die der Windenergie entgegengehalten werden könnten, sind der Verwaltung nicht bekannt. Die Gemeindevertretung kann auch Alternativflächen vorschlagen.

Hinweis: Gemeindevertreter, die Flächeneigentümer in möglichen Windvorranggebieten sind, unterliegen keinem gesetzlichen Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V, da ein möglicher Vor- oder Nachteil durch Ausweisung oder Nichtausweisung von entsprechenden Windeignungsgebieten nicht unmittelbar gegeben ist. Die Stellungnahme der Gemeinde fließt beim Planungsverband in einen umfangreichen Abwägungsprozess ein, in dem vielfältige Belange abzuwägen sind und die Stellungnahme der Gemeinde nicht derart durchschlagende Wirkung entfaltet, dass diese sich so im Plan wiederfindet.

Die Gemeindevertreter dürfen daher auch in diesen Fällen sowohl beratend als auch entscheidend an der Beschlussfassung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP mitwirken.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borrentin nimmt den Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum Programmsatz „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Kenntnis. Der Planungsverband wird aufgefordert, die Umfassungswirkung der Ortslagen Schwichtenberg, Pentz und Lindenhof näher zu untersuchen, um eine unzumutbare Belästigung der Bevölkerung auszuschließen. *(gegebenenfalls weitere Aspekte als Begründung anführen)*

Finanzielle Auswirkungen

Gewerbesteuereinnahmen:

Zerlegmaßstab Gewerbesteuer 90/10, 90% fließt dabei der Standortgemeinde zu

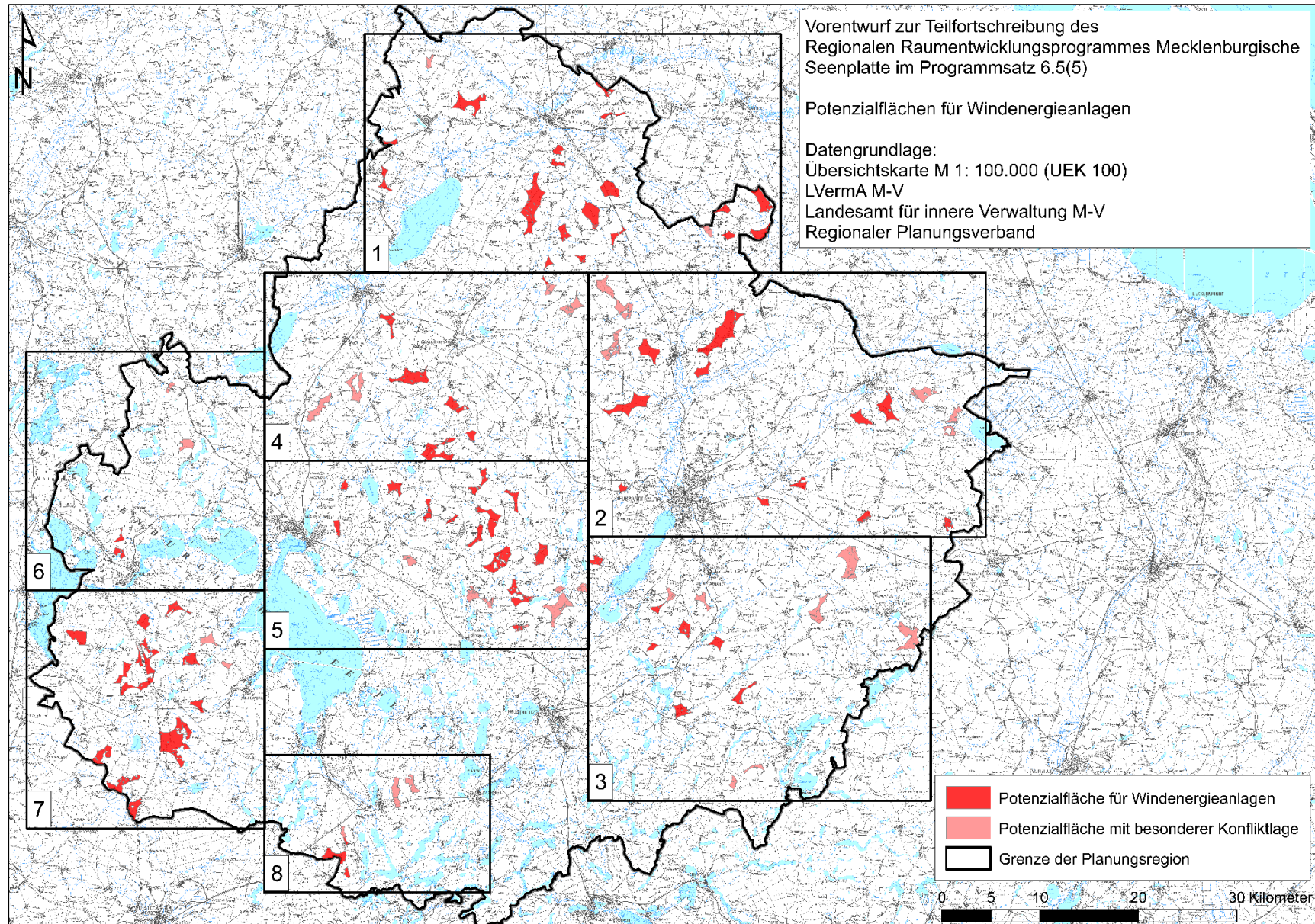
Einnahmen/Beteiligungen nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V (verpflichtend) ggf. i.V.m. §6 EEG (freiwillig):

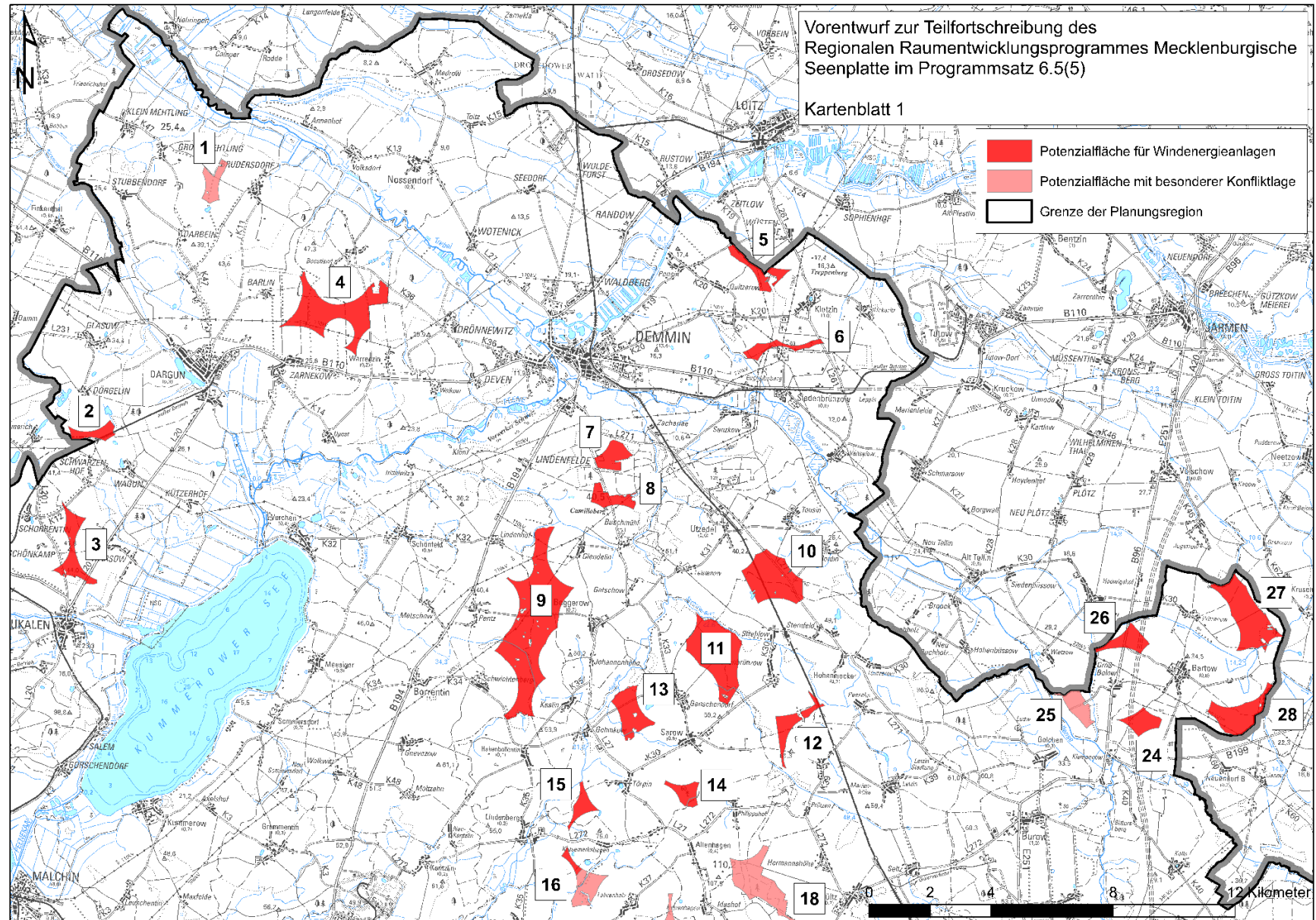
Hinsichtlich dieser finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten wird auf die sehr verständlich gestalteten Unterlagen der LEKA verwiesen, die ebenfalls beigelegt sind. Die LEKA hatte auf der Veranstaltung im Jahr 2022 in Borrentin bereits entsprechende Informationen gegeben. Kernaussage: Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den Gemeinden und Bürgern im Umkreis von 5km zur Beteiligung anzubieten. In der Praxis wird aber meist eine zulässige Ausnahmegenehmigung beim Energieministerium MV beantragt und ein alternatives Beteiligungskonzept angeboten - meist auf der Grundlage von §6 EEG. Gemeinden erhalten dann z.B. bis zu 0,2 Cent pro kWh tatsächlich eingespeister Strommenge vom Vorhabenträger und zusätzliche Beteiligungsangebote wie z.B. Unterstützung örtlicher Vereine, günstige Stromtarife, Sparprodukt für Bürger o.ä.. Ein Anspruch auf direkte Beteiligung an der Gesellschaft besteht bei Bewilligung der Ausnahmegenehmigung dann nicht mehr. Eine angemessene Beteiligung der Gemeinden ist durch das Gesetz jedoch sichergestellt.

Sollten Flächen in den Windvorranggebieten im Eigentum der Gemeinde stehen, kämen zusätzlich Pachteinahmen bzw. Entschädigungszahlen für Abstandsflächen als Einnahmen in Betracht.

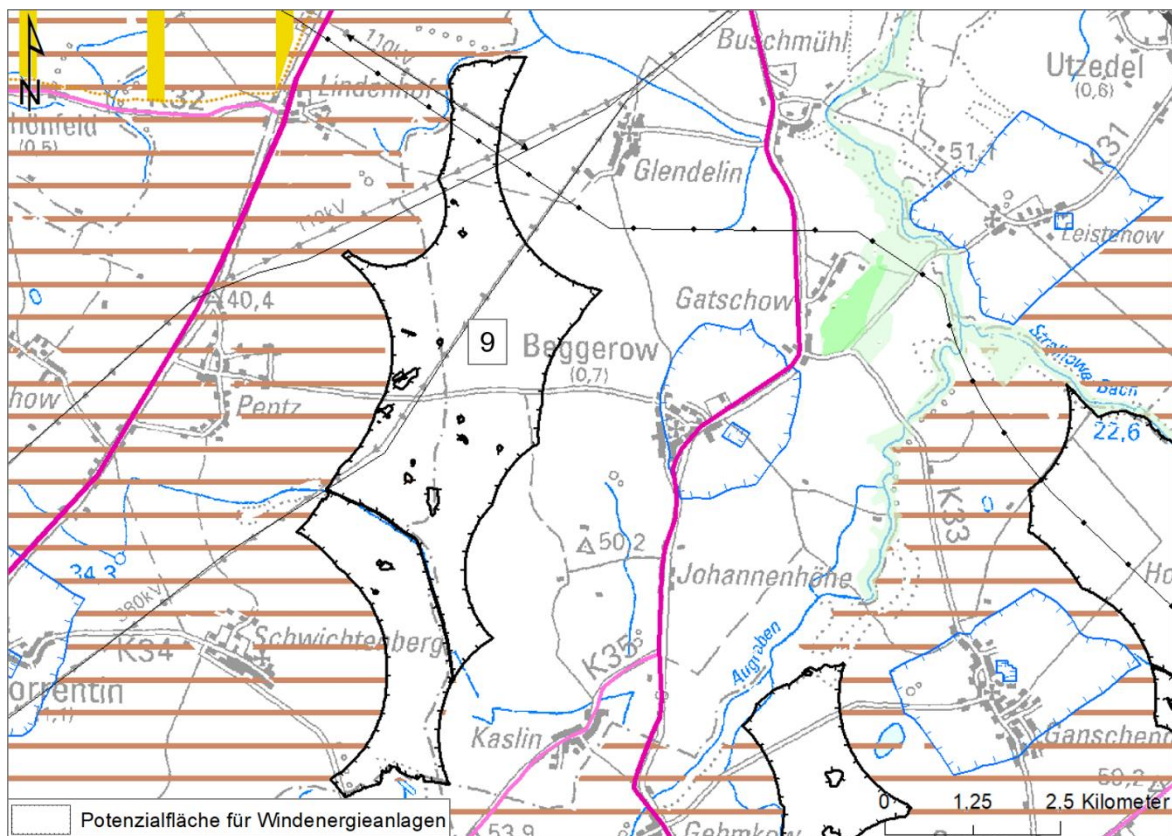
Anlage/n

1	Übersichtskarten und Tabelle Potentialflächen im Gemeindegebiet (öffentlich)
2	Übersicht Ausschluss- und Abwägungskriterien (öffentlich)
3	Präsentation BüGem (öffentlich)
4	Informationen zu §6 EEG (öffentlich)





9) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 9 Beggerow (608 ha)



10) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 10 Utzedel (228 ha)

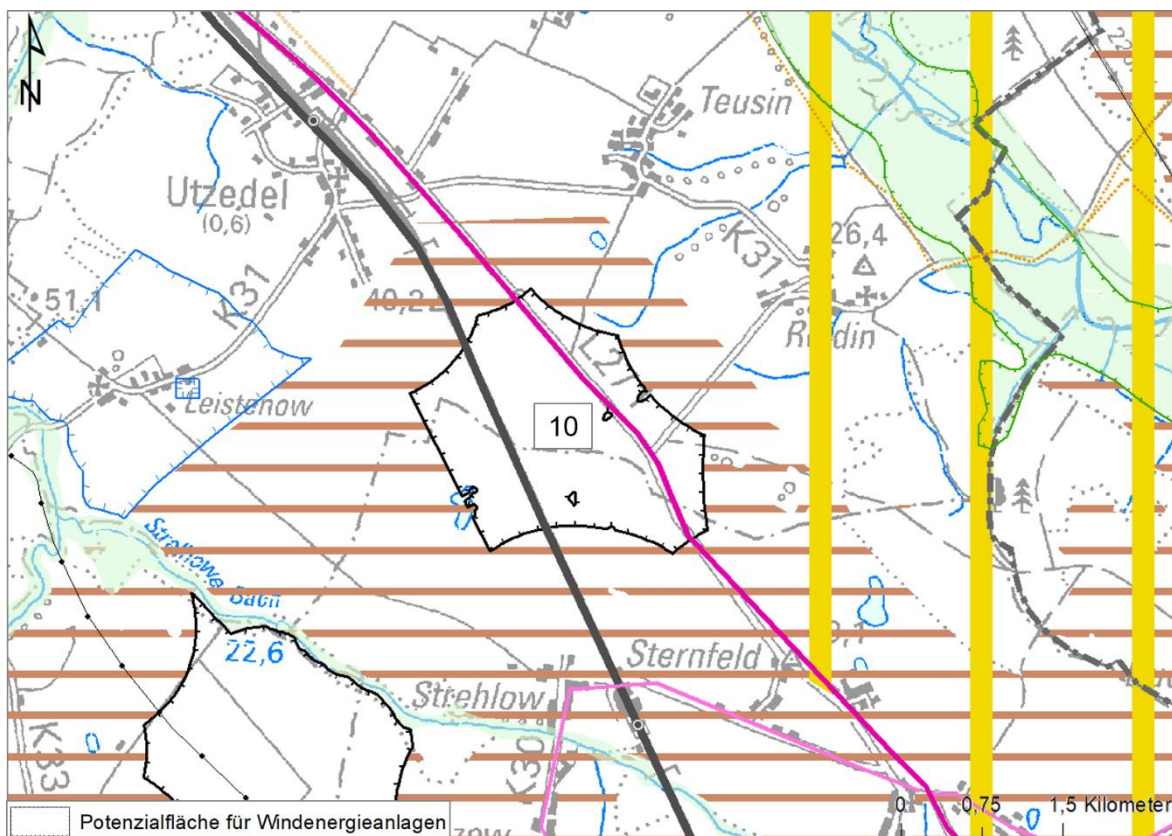


Tabelle 11:

Potenzialflächen für Windenergieanlagen

Nr.	Name	ha	betroffene Gemeinden	Fläche mit besonderer Konfliktlage	
				Denkmalschutz	Artenschutz
1	Brudersdorf	57	Dargun		X
2	Schwarzenhof	47	Dargun		
3	Schorrentin	105	Dargun, Neukalen		
4	Beestland	301	Dargun, Warrenzin		
5	Kletzin	66	Kletzin		
6	Siedenbrünzow	55	Kletzin, Siedenbrünzow		
7	Demmin-Vorwerk	71	Demmin		
8	Buschmühl	62	Beggerow		
9	Beggerow	608	Beggerow, Borrentin		
10	Utzedel	228	Utzedel, Hohenmocker		
11	Hohenbrünzow	292	Sarow, Hohenmocker		
12	Gnevkow	74	Hohenmocker, Gnevkow		
13	Gehmkow	117	Sarow		
14	Sarow	51	Sarow, Altenhagen		
15	Törpin	47	Sarow, Lindenberg		
16	Kriesow	93	Lindenberg, Kriesow	X	
17	Gützkow	178	Kriesow, Röckwitz	X	X
18	Gültz	374	Gültz, Tützpatz, Altenhagen	X	X
19	Schossow	222	Tützpatz, Pripsleben, Wolde	X	X

20	Breesen	387	Breesen, Groß Teetzleben, Wildberg		
21	Altentreptow-W	246	Altentreptow, Pripsleben		
22	Altentreptow-S	122	Altentreptow, Grischow		
23	Altentreptow-O	656	Grapzow, Werder, Grischow, Altentreptow		
24	Breest	65	Breest		
25	Groß Below	65	Bartow		X
26	Bartow-1	72	Bartow		
27	Pritzenow	226	Bartow		
28	Bartow-2	138	Bartow		
29	Friedland-S	159	Friedland		
30	Friedland	258	Friedland, Galenbeck		
31	Lübbersdorf	195	Galenbeck		X
32	Kotelow	105	Galenbeck		X
33	Galenbeck	68	Galenbeck		X
34	Schönhausen	75	Groß Miltzow, Schönhausen, Voigtsdorf		
35	Kublank	87	Kublank, Groß Miltzow		
36	Neubrandenburg-O	94	Friedland, Sponholz		
37	Sponholz-O	62	Sponholz, Pragsdorf		
38	Pasenow	409	Woldegk, Lindetal, Neetzka		X
39	Woldegk	314	Woldegk		X
40	Oltschlott	202	Lindetal, Woldegk		X
41	Laeven	52	Feldberger Seenlandschaft		X
42	Triepkendorf	58	Feldberger Seenlandschaft		X
43	Cantnitz	124	Möllenbeck, Feldberger Seenlandschaft		
44	Carpin	134	Carpin, Blankensee		

45	Warbende	106	Möllenbeck, Burg Stargard		
46	Burg Stargard	97	Burg Stargard	X	
47	Cammin	124	Burg Stargard, Blankensee		
48	Wanzka	47	Blankensee		
49	Groß Nemerow	120	Groß Nemerow, Holldorf	X	
50	Weitin	43	Blankenhof		
51	Alt Rehse	94	Penzlin		
52	Werder-1	62	Penzlin, Hohenzieritz	X	X
53	Hohenzieritz	326	Hohenzieritz, Klein Vielen	X	
54	Werder-2	44	Penzlin	X	
55	Klein Vielen	56	Klein Vielen	X	
56	Groß Vielen	211	Penzlin, Klein Vielen	X	
57	Ankershagen	178	Ankershagen, Kratzeburg, Penzlin, Klein Vielen		X
58	Penzlin	201	Penzlin		
59	Rumpshagen	319	Penzlin, Ankershagen		
60	Möllenhagen	119	Möllenhagen, Ankershagen		
61	Marihn	252	Penzlin		
62	Groß Flotow	103	Penzlin		
63	Groß Varchow	136	Möllenhagen, Penzlin		
64	Möllenhagen-W	36	Möllenhagen		
65	Groß Dratow	85	Schloen-Dratow		X
66	Groß Plasten	96	Groß Plasten, Möllenhagen		
67	Deven	124	Peenehagen, Groß Plasten		
68	Varchentin	316	Groß Plasten, Kittendorf, Bredenfelde		
69	Bredenfelde	70	Briggow, Bredenfelde		
70	Jürgenstorf	166	Kittendorf, Jürgenstorf		

71	Zettemin	355	Jürgenstorf, Malchin, Stavenhagen, Zettemin		
72	Scharpzow	130	Malchin		
73	Liepen	224	Faulenrost, Gielow		X
74	Schwinkendorf	215	Moltzow		X
75	Torgelow a.S.	50	Peenehagen		
76	Waren-O	76	Waren		
77	Vollrathsrue	41	Vollrathsrue		X
78	Alt Gaarz	114	Jabel		X
79	Sparow	43	Nossentiner Hütte, Silz		
80	Malchow	64	Malchow		
81	Satow	200	Fünfseen, Zislow		
82	Walow	135	Fünfseen, Walow		
83	Lexow	120	Penkow, Walow, Göhren-Lebbin		
84	Groß Kelle	112	Sietow, Groß Kelle		X
85	Gotthun	46	Röbel		X
86	Woldzegarten	142	Leizen, Groß Kelle		
87	Kogel	263	Fünfseen, Leizen		
88	Rogeez	121	Fünfseen		
89	Fincken-Leizen	179	Fincken, Leizen		
90	Dambeck	92	Bütow		
91	Bütow-Zepkow	695	Bütow, Eldetal, Bollewick		
92	Massow	180	Fincken, Eldetal		
93	Grabow	188	Eldetal		
94	Below	140	Eldetal		
95	Mirow	177	Mirow	X	
96	Leussow	115	Mirow	X	

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

97	Schwarz-N	56	Mirow, Schwarz	X	
98	Schwarz	168	Schwarz		
99	Schwarz-S	40	Schwarz		
Gesamt		15.434			

Landesweite Ausschlusskriterien

- 1000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion
- 800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB
- Naturschutzgebiete
- Nationalparke (in der Region MSE derzeit nur Müritz-Nationalpark)
- Biosphärenreservate (in der Region MSE derzeit nicht vorhanden)
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen
- Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar
- Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas)
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar
- Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.
- Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.
- Binnengewässer aller Ordnungen
- Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen
- Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser
- Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche
- Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze einschließlich Bauschutzbereiche)
- Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Landesweite Abwägungskriterien

- Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen
- Netzintegrationsfähigkeit
- Tourismusschwerpunkträume
- Erforderliche Mindestgröße eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen 35 Hektar
- Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen
- Denkmalschutz

Weitere, ökonomische, ökologische, soziale Aspekte zur Reduzierung des Flächenbeitragswertes von mindestens 1,4% und höchstens 2,1% (Aufzählung nicht abschließend)

- Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft
- Raumwirksame Bau- und Bodendenkmale mit besonders hoher Relevanz der Umgebung für das Erscheinungsbild
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
- Natur- und artenschutzfachlich sensible Gebiete (sehr hohe Artenvielfalt, Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, Gebiete mit überwiegend hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel, Nahrungsflugkorridore, Nahrungshabitate und Interaktionsräume windkraftsensibler Vogelarten)

Beteiligung an Windparks

Beratung zum Bürger- und
Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V

Borrentin | 21. November 2022



LEKA MV

Landesenergie- und
Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern

Die Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV



Unser Team
unterstützt Sie
bei der
Energiewende
vor Ort.

Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV

Wir unterstützen

- **Kommunen** (Kommunalberatung)
- **Unternehmen** (MVeffizient)
- **Privathaushalte** (Bürgerservice)

bei der Energiewende!

Standorte



Angebote für Kommunen

- ✓ Kommunalberatung
- ✓ Kommunalnetzwerke Energiewende
- ✓ Schulungen
- ✓ Besichtigungen
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Infomobil für Ihre Veranstaltung



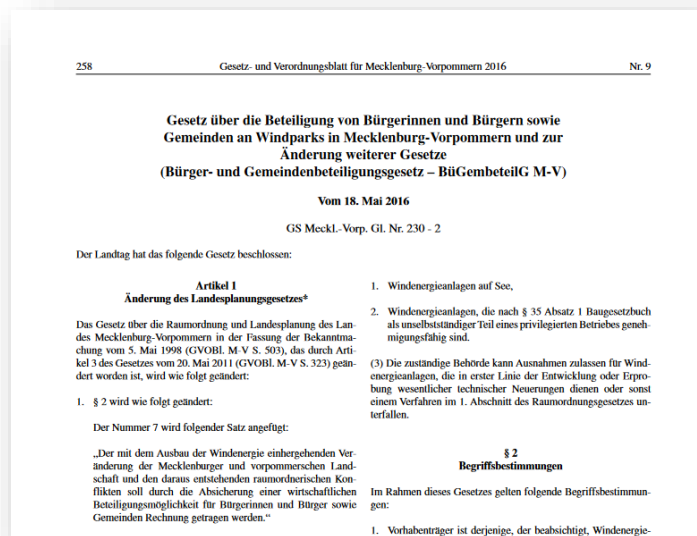
Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks



M-V ist Vorreiter bei der Beteiligung

Bürger und Gemeinden vor Ort profitieren von Windenergie

- Bereits seit 2016 gilt **Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V** (kurz: *BüGembeteilG M-V*)
- **verpflichtende Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergieanlagen an Land**
- **Ziele:** Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort



Inhalt des Gesetzes

Grundsatz:

***Windenergie-
Vorhabenträger sind
verpflichtet, Bürger und
Gemeinden
durch Anteile oder
anderweitig zu beteiligen***

Erfasste Anlagen

- **Windenergieanlagen an Land** (also nicht für Solar und Offshore-Wind), die nach **Immissionsschutzrecht einer Genehmigung bedürfen** (d.h. ab 50 Metern Gesamthöhe)
- **Ausnahmen** für Pilotanlagen und anderweitige Beteiligung möglich

Kreis der Begünstigten

- Alle **natürlichen Personen (Einwohner)** im 5-km-Radius um die Anlage,
- **Gemeinden** im 5-km-Radius
- **oder anstelle einer berechtigten Gemeinde:**
 - Kommunalen Zweckverband
 - Amt



Ein Gesetz – drei Möglichkeiten

Möglichkeiten für die Beteiligung nach dem BüGembeteilG M-V

Gesellschaftliche Beteiligung

- Vorhabenträger bietet berechtigten Gemeinden und Bürgern Anteile an, im Gesamtwert von 20 % an der Projektgesellschaft

Ersatz für die direkte Beteiligung

- Ausgleichabgabe für die Gemeinden
- Angebot eines Sparprodukts für die Bürgerinnen und Bürger

Freiwillige Lösung über Öffnungsklausel

- **Aktuell der Regelfall, daher besonders wichtig**

Im Fokus: Freiwillige Lösung über Ausnahme

Öffnungsklausel im BüGembeteilG M-V und nötige Schritte

Öffnungsklausel (§ 1 Abs. 3):

Wirtschaftsministerium M-V kann eine **Ausnahme vom Gesetz** zulassen, wenn eine **anderweitige Beteiligung**, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), **verbindlich umgesetzt werden soll**, die den Gesetzeszweck erfüllt

Konzept zur
anderweitigen Beteiligung 



Ausnahmeantrag des
Vorhabenträgers 



Bewilligung der
Ausnahme 

Schritte zur Ausnahme

Details zur Öffnungsklausel im BüGembeteilG M-V

Konzept zur anderweitigen Beteiligung

- Erstellt Vorhabenträger
- Muss Zweck des BüGembeteilG M-V entsprechen
- Kooperation mit Gemeinde / Bürgerinnen und Bürgern empfehlenswert



Ausnahmeantrag des Vorhabenträgers

- Beinhaltet Beteiligungskonzept
- Antrag an Wirtschaftsministerium M-V ab BImSchG-Genehmigung
- Aktuell der Regelfall bei Windvorhaben



Bewilligung der Ausnahme

- keine unmittelbare Geltung BüGembeteilG M-V mehr
- Bescheid macht Beteiligungskonzept verbindlich und verpflichtet Vorhabenträger zur Umsetzung



Gesetzliche Ausnahme wird zur Regel

- **Vorhabenträger beantragen in der Regel Ausnahme** vom BüGembeteilG M-V und schlagen anderweitige Beteiligung vor
- **Zweck** des BüGembeteilG M-V **muss gewahrt** bleiben
 - Einzelfallentscheidung des Wirtschaftsministeriums M-V
 - Positive Wertung für Konzepte, die **von Gemeinden mitentwickelt und -getragen** werden
 - **Ansatzpunkt für kommunale Einflussnahme**, um individuell passendes Beteiligungskonzept mit Vorhabenträger zu entwickeln
 - **Aber: kein rechtlicher Anspruch** von Gemeinde/Bürgerinnen/Bürger, an der Konzepterstellung mitzuwirken

Beispiel für die neuen Handlungsspielräume

Wie können Beteiligungskonzepte aussehen?

Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden

- Bis zu 0,2 ct/kWh
- Für Gemeinden im 2,5 km-Radius
- Musterverträge vorhanden



Zusätzliche Beteiligungsangebote, wie z. B.

Zuwendungen an die Gemeinden mit oder ohne Zweckbindung (z.B. für Energiewende vor Ort)

Unterstützung oder Sponsoring für Sportvereine, Feuerwehr, lokale Veranstaltungen, Kitaverpflegung o. ä.

Vergünstigter Stromtarif

Angebot eines Sparprodukts für die Bürgerinnen und Bürger

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern („Bürgerwindpark“)

...

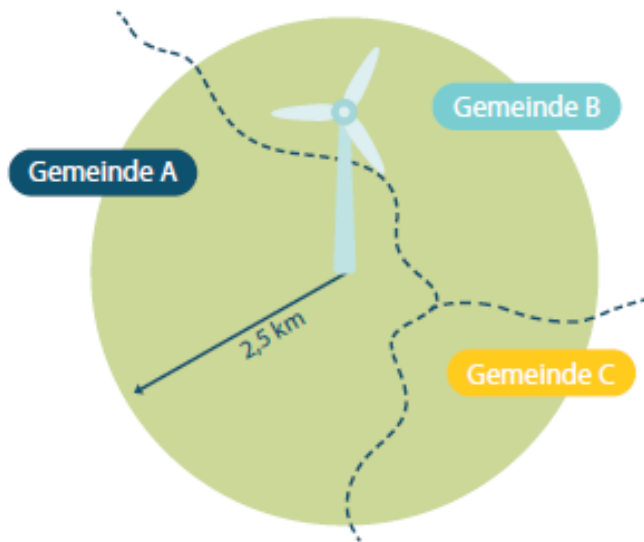
Welche Beteiligung ist realistisch?

Indizien für geeignete Beteiligungsformen im Einzelfall

Möglicher Inhalt des Beteiligungskonzepts	Indizien
Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden	- Nachverdichtung und bestehende anderweitige Vorbelastungen - Geringe Betroffenheit von Siedlungsstrukturen - „Bürgerwindparks“ - Repowering
Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden + Zusätzliche Beteiligungsangebot(e)	Insb. Neuerrichtungen
Individuelles Beteiligungskonzept	Vorhabenträger und Gemeinden einigen sich gemeinsam auf ein individuelles Beteiligungskonzept

Was bringt § 6 EEG den Gemeinden?

Berechnungsbeispiel



Leistung der Anlage:	3,5 MW
geschätzter Ertrag:	10 Mio. kWh pro Jahr
mögl. Gesamtbetrag für die Beteiligung:	20.000 € pro Jahr

Gemeinde A 55 % → 11.000 € pro Jahr

Gemeinde B 30 % → 6.000 € pro Jahr

Gemeinde C 15 % → 3.000 € pro Jahr

Beteiligung? Aber sicher!

Wie sollten Kommunen vorgehen?



- **Entwicklung eigener Vorstellung** vor Ort für akzeptanzfördernde Beteiligung
- frühzeitige **Abstimmung mit Vorhabenträger über Gemeindevertretung/Bürgermeister**
 - **Kein Anspruch auf Abstimmung** gegenüber dem Vorhabenträger
 - **Aber:** positive Wertung durch das Wirtschaftsministerium und Interesse der Vorhabenträger an Akzeptanz vor Ort

Herzlichen Dank für Ihr Interesse!



LEKA MV

Landesenergie- und
Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern



Gunnar Wobig
Geschäftsführer LEKA MV

Telefon	+49 3831 4570-38
Mobil	+49 172 94 04 823
Mail	gunnar.wobig@leka-mv.de



Jonathan Metz
Jurist

Telefon	+49 3831 4570-39
Mobil	+49 174 94 95 836
Mail	jonathan.metz@leka-mv.de

Backup



Kleiner Exkurs ins Bundesenergierecht

Was regelt § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)?

- **Ziel:** Akzeptanzsteigerung und Wertschöpfung vor Ort durch Beteiligung von Kommunen an Wind- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Anlagenbetreiber können (**freiwillig!**) mit Kommunen Vereinbarung über die Zahlung einer **Zuwendung bis zu 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde** schließen
- Bei Windprojekten können **Kommunen** mit Gemeindegebiet im **Radius von 2,5 km** um Turmmitte beteiligt werden, aber **keine unmittelbare Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern**
- Weitere Einschränkungen, z.B. Windenergieanlagen erst ab Leistung von einem Megawatt erfasst

Vergleich der Regelungen aus Bund und Land

Wie unterscheiden sich § 6 EEG und das BüGembeteilG M-V?

	§ 6 EEG	BüGembeteilG M-V
Verpflichtung	Nein, freiwilliges Angebot des Vorhabenträgers	Verpflichtende Beteiligung
Anlagentypen	Wind (ab 1 MW), Freiflächen-PV	Wind (ab 50 m Gesamthöhe)
Begünstigte	Gemeinden im Umkreis von 2,5 km	Gemeinden und Bürgerinnen/Bürger im Umkreis von 5 km
Beteiligungsform	Zuwendung von insgesamt bis zu 0,2 ct/kWh (abhängig von der anteiligen Größe des Gemeindegebiets im 2,5 km-Radius)	Ursprüngl. Gesellschaftsbeteiligung (bzw. Ausgleichsabgabe/ Sparprodukt); jetzt in der Regel alternatives Beteiligungskonzept
Erstattungsfähigkeit	Nur für geförderte Strommengen	Nein

Und was bleibt am Ende übrig?

Abgaben- und Umlagepflicht der Gemeinde für Zuwendungen

Umsatzsteuer	✗	§ 1 Abs. 1 UStG	Immer Rücksprache mit Steuerberatung und Kommunalaufsicht halten
Schenkungssteuer	✗	§ 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG	
Körperschaftssteuer	✗	§ 1 Abs. 1 KStG	
Gewerbsteuerumlage	✗	Keine Einnahme aus Gewerbesteuer	
Kreis-/ Amtsumlage/ Komm. Finanzausgleich	✗	Zuwendung fließt nicht in Umlagegrundlage, da nichtsteuerliche Einnahme	
Freie Mittelverwendung	✓ ✗	Grundsätzlich Zuwendungen ohne Zweckbindung; Besonderheiten bei Gemeinden mit Haushaltsdefizit möglich	



LEKA MV

Landesenergie- und
Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern

FINANZIELLE BETEILIGUNG VON KOMMUNEN

§ 6 EEG für Solar- und Windenergie



Kommunen können von den Betreibern von Windenergie- und Solaranlagen finanziell beteiligt werden. Seit dem Jahr 2021 schafft die bundesweite Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) Spielräume auch für Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Hier finden Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG 2023.

Bitte beachten Sie, dass dieses Handout auf dem Rechtsstand vom Januar 2023 basiert. Eine fortlaufend aktualisierte Version finden Sie auf unserer Website unter www.leka-mv.de/beteiligung.

1. Was regelt § 6 EEG 2023?

Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Erneuerbaren-Energie-Anlagen spielt eine Schlüsselrolle für die Akzeptanz der Energiewende. Auf Landesebene ist mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V¹ bereits eine Regelung geschaffen worden, mit der Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen von Windenergieanlagen (WEA) profitieren. Einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen für eine kommunale Beteiligung gab es bis 2021 auf Bundesebene und für den Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nicht. Deshalb war eine straffreie Zuwendung von Betreibern an die Gemeinden schwierig umzusetzen.²

Im EEG wurde eine Regelung geschaffen, um Zuwendungen des Betreibers an die Gemeinden zu ermöglichen. Der § 6 EEG 2023 soll eine **Strafbarkeit** wegen Korruptionsdelikten (§§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch) von für die Gemeinde handelnden Amtsträgern (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindevertreterinnen und -vertreter) und von Anlagenbetreibern **vermeiden**.

¹ Wir beraten Kommunen und Projektierer zur Umsetzung dieses Gesetzes. Mehr Informationen finden Sie unter www.leka-mv.de/buegem-mv.

² Hinweis: Ein Vorhabenträger/ Projektierer entwickelt das Projekt bis zur Inbetriebnahme, dann übernimmt ein Betreiber. Es gibt Unternehmen, die beides machen.

§ 6 EEG 2023 trifft Regelungen für Solar- und Windanlagen. Einige Vorgaben gelten jedoch nur für einen dieser beiden Anlagentypen. Ausführungen, die nur einen dieser Anlagentypen betreffen, sind mit den folgenden Symbolen gekennzeichnet:



gilt nur für Solarparks (PV-FFA)



gilt nur für Windenergieanlagen (WEA)

Kernelement der kommunalen Beteiligung ist die **Vereinbarung über die Zahlung von einseitigen Zuwendungen des Anlagenbetreibers ohne eine Gegenleistung an die Gemeinde.**

Die Gemeinde erhält einen vertraglichen (und damit einklagbaren) Anspruch gegen den Betreiber, die vereinbarten Zuwendungen auch tatsächlich zu entrichten.

Tipps für mehr Naturschutz



Die Kommunen können **vor dem Abschluss der Vereinbarung** über die Zuwendung vom Betreiber ein **Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung** der Solarparks **einfordern**.³ Diese Möglichkeit soll sicherstellen, dass die betreffenden Flächen als artenreiches Grünland entwickelt werden. Das *Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende* hat einen Leitfaden herausgegeben, an dem sich Kommunen orientieren können.⁴

Außerdem kann die Gemeinde direkt im **jeweiligen Bebauungsplan naturschutzfachliche Anforderungen für den Solarpark** festlegen.⁵ Dabei kann sie auch auf ein entsprechendes Konzept des Vorhabenträgers zurückgreifen.

³ § 6 Abs. 4 S. 2 EEG 2023.

⁴ KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren – Hinweise für kommunale Akteure, (2022), www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/wie-sie-den-artenschutz-in-solarparks-optimieren.

⁵ Siehe LEKA-Schulungsreihe „Solarparks in Kommunen“ Modul 1 und 3; LEKA-Handout zum Bebauungsplanverfahren unter www.leka-mv.de/mediathek.

2. Ist der Betreiber zur Beteiligung der Gemeinden verpflichtet?

Nein, der Betreiber ist aus § 6 EEG 2023 **nicht verpflichtet**, den Kommunen eine Zuwendung anzubieten.



In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aber eine Sonderregelung für die finanzielle Beteiligung von Gemeinden an **Windenergieanlagen**: das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V). Darin ist eine finanzielle **Beteiligung der Gemeinden an Windvorhaben verpflichtend vorgeschrieben**. Der Betreiber kann diese Pflicht erfüllen, indem dieser den Gemeinden eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 anbietet. So wirken § 6 EEG 2023 und das BüGembeteilG M-V zusammen. Die wesentlichen Unterschiede der beiden Regelungen sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

	§ 6 EEG 2023	BüGembeteilG M-V
Verpflichtung	Nein, freiwilliges Angebot des Vorhabenträgers	Verpflichtende Beteiligung
Anlagentypen	WEAs (ab 1 MW) und PV-FFA	WEAs (ab 50 m Gesamthöhe)
Begünstigte	Gemeinden im Umkreis von 2,5 km	Gemeinden und Bürgerinnen/ Bürger im Umkreis von 5 km
Beteiligungsform	Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt bis zu 0,2 ct/kWh (abhängig von der anteiligen Größe des Gemeindegebiets im 2,5 km-Radius)	Ursprünglich Gesellschaftsbeteiligung (bzw. Ausgleichs- abgabe/Sparprodukt); jetzt in der Regel alternatives individuelles Beteiligungskonzept
Erstattung für Betreiber	Teilweise, d.h. Zuwendung für geförderte Strommengen sind erstattungsfähig, Anlagen in Direktvermarktung nicht	Nein

Abb. 1: Wesentliche Unterschiede zwischen der Bundesregelung aus § 6 EEG und dem Landesgesetz zur Bürger- und Gemeindenbeteiligung, Grafik: LEKA MV



Da das BüGembeteilG M-V nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt, ist die Zuwendung nach § 6 EEG 2023 für den Vorhabenträger vollkommen freiwillig.

3. Wie hoch darf die finanzielle Beteiligung sein?

Die Zahlung darf eine Obergrenze von 0,2 Cent je Kilowattstunde nicht überschreiten. Anders gesagt: Der Betreiber kann der Kommune beispielsweise auch nur 0,1 Cent je Kilowattstunde anbieten.⁶



Es bestehen insbesondere bei Solarparks bei einer Überschreitung dieser Obergrenze strafrechtliche Risiken.



Werden die Kommunen jedoch bei Windenergieanlagen nach dem BüGembeteilG M-V beteiligt, so ist eine Zuwendung oberhalb von 0,2 Cent pro Kilowattstunde möglich.

⁶ Bei Windenergieanlagen bemisst sich die Zuwendungshöhe anhand der tatsächlich eingespeisten sowie einer fiktiven Energiemenge. Dabei werden auch nicht erzeugte Strommengen, etwa bei Abregelungen aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Gründe sowie auf Anweisung des Netzbetreibers, angerechnet. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen bemisst sich die Zuwendungshöhe ausschließlich anhand der tatsächlich in das Netz eingespeisten Kilowattstunden (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 EEG 2023). Eigenverbrauch oder Drittbelieferung ohne Netzeinspeisung bleiben unberücksichtigt.

4. Warum sollte der Betreiber freiwillig zahlen?

Auch wenn die Zahlung nicht unmittelbar verpflichtend ist, gibt es dennoch mehrere Gründe für Betreiber, den Kommunen eine solche Zahlung anzubieten.

Für Betreiber von EEG-geförderten Anlagen besteht ein Anreiz, derartige Vereinbarungen zur Zahlung der 0,2 Cent abzuschließen. Diese können sich für geförderte Strommengen die Zuwendung vom Netzbetreiber erstatten lassen. Erhält der Betreiber jedoch aufgrund hoher Strompreise teilweise keine EEG-Förderung, hat er die Zuwendung zu diesem Anteil selbst aufzubringen. Dies kann einerseits dazu führen, dass der Anreiz zur Beteiligung sinkt. Andererseits können hohe Strompreise die Erträge der Betreiber steigern, so dass sie auch größere finanzielle Handlungsspielräume haben, um die Kommunen auf eigene Kosten zu beteiligen.

Ein gewichtiges Argument ist auch, dass die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde eine Veränderung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes durch die Errichtung einer Windenergie- oder Solaranlage eher akzeptieren, wenn sie finanziell daran beteiligt werden.

Bei einer funktionierenden Beteiligung der Gemeinde ergeben sich gegebenenfalls weitere Möglichkeiten für eine zukünftige Zusammenarbeit. Dies kann die Ausweisung weiterer Flächen für Windenergie- und oder Solaranlagen oder ein Forschungsprojekt, z.B. für eine Agri-PV, sein. Weiterhin profitiert der Vorhabenträger durch eine ernsthafte Einbindung und Beteiligung der Menschen und Gemeinden von einem guten Image als verlässlicher Projektierer und Betreiber.



Bei Windenergieanlagen kann die Zahlung der 0,2 Cent zur Erfüllung der Vorgaben aus dem BüGembeteilG M-V angeboten werden (siehe Frage 2). Im Verfahren werden Projekte besonders positiv gewertet, die unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden zustande gekommen sind. Die Betreiber haben daher ein Interesse daran, mit der Gemeinde gemeinsam ein entsprechendes Beteiligungskonzept zu erarbeiten.

5. Für welche Anlagen darf eine Zahlung angeboten werden?

Nur für **Windenergieanlagen an Land sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen** können Zuwendungen geleistet werden, **unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme**.



Nur wenn Windenergieanlagen eine installierte Leistung von **mehr als einem Megawatt** aufweisen, darf eine Zahlung angeboten werden.



Für den Bereich Photovoltaik gilt: Für eine Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 kommen **nur sog. Freiflächenanlagen** in Betracht. Damit sind Solaranlagen gemeint, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer anderen baulichen Anlage angebracht sind, wenn diese vorrangig zu anderen Zwecken als der Solarstromerzeugung errichtet worden sind.⁷

Die Zahlung darf sowohl **für neue als auch für Bestandsanlagen** - egal ob Wind oder Solar - gezahlt werden.⁸ Das bedeutet, dass entsprechende

⁷ § 6 Abs. 1, 3 Nr. 22 EEG 2023.

⁸ § 100 Abs. 2 EEG 2023.

Zuwendungen für bereits länger im Betrieb befindliche Anlagen (sog. Altanlagen) vereinbart werden können. Interessierte Kommunen können dafür an den jeweiligen Betreiber herantreten. Es ist jedoch im Hinterkopf zu behalten, dass der Betreiber nicht zum Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet ist.

6. Welche Kommunen können von einer Zuwendung profitieren?



Bei Windenergieprojekten können sowohl die Gemeinden am Anlagenstandort als auch die umliegenden Gemeinden beteiligt werden. Dabei sind alle Gemeinden anteilig zu berücksichtigen, deren Gebiet zumindest teilweise in einem **Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmitte der Windenergieanlage** liegt. Im Ergebnis dürfen allen Gemeinden in Summe höchstens 0,2 Cent je Kilowattstunde angeboten werden.⁹

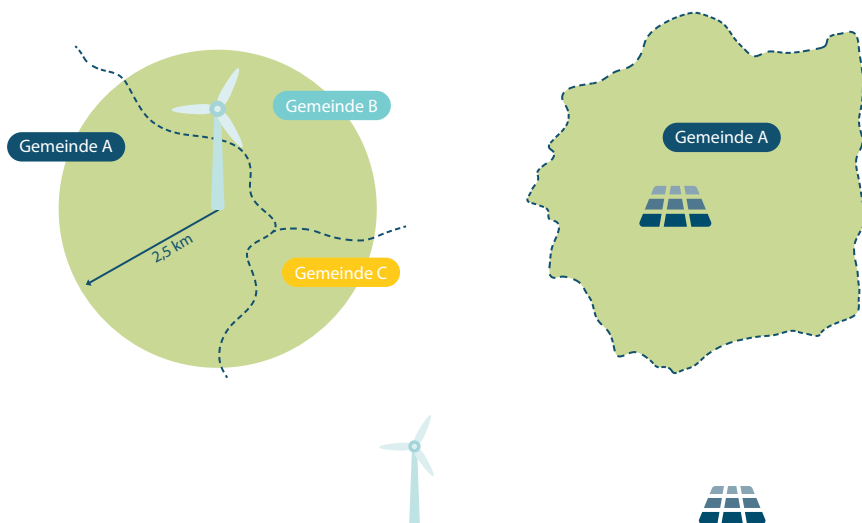


Da Solarparks nicht weit in das Umland wirken, können nur die Kommunen eine Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber abschließen, auf deren **Gemeindegebiet** sich die entsprechende Anlage befindet.¹⁰

⁹ § 6 Abs. 2 S. 2 und 4 EEG 2023.

¹⁰ § 6 Abs. 3 S. 2 EEG 2023.

Berechnungsbeispiel für Beteiligung der Gemeinden



Leistung der Anlage:	3,5 MW	10 MWp (rund 10 ha)
geschätzter Ertrag:	10 Mio. kWh pro Jahr	10 Mio. kWh pro Jahr
mögl. Gesamtbetrag für die Beteiligung:	20.000 € pro Jahr	20.000 € pro Jahr

Gemeinde A

55 % → 11.000 € pro Jahr

100 % → 20.000 € pro Jahr

Gemeinde B

30 % → 6.000 € pro Jahr

Gemeinde C

15 % → 3.000 € pro Jahr

Abb. 2: Berechnungsbeispiel für Beteiligung der Gemeinden bei Wind- und Solaranlagen, Grafik: LEKA MV

7. Zu welchem Zeitpunkt sollte eine Vereinbarung getroffen werden?

Um eine Strafbarkeit wegen Korruptionsdelikten zu vermeiden, sollen gemeindliche Entscheidungen zu dem jeweiligen Projekt unbeeinflusst von Zuwendungen erfolgen.



Bei Windenergieanlagen kann die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber zu einem **beliebigen Zeitpunkt** erfolgen.¹¹



Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen darf die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber **keinesfalls vor Beschluss des Bebauungsplans**¹² für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden.¹³ Dieser Zeitpunkt für den Vertragsschluss sollte unbedingt beachtet werden, da vorher die Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch weiterbestehen kann. Sofern der Beschluss für den Bebauungsplan erfolgt ist, kann die Vereinbarung aber vor der Erteilung einer emissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage geschlossen werden.

¹¹ § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EEG 2023.

¹² Details zum Bebauungsplanverfahren für Solarparks finden Sie unter www.leka-mv.de/publikationen.

¹³ § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EEG 2023.

Tipps für sicherere Beteiligung bei Solarparks



Bereits vor dem Beschluss des Bebauungsplans können Betreiber der Gemeinde ein Angebot machen.¹⁴ Ein frühzeitiges Angebot hat den Vorteil, dass die Gemeinde eine Idee davon erhält, welche Beteiligungsformate das Unternehmen anbietet. Dieses Angebot darf von der Gemeinde aber nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans angenommen werden. Ein **unwiderrufliches Angebot** seitens des Projektierers kann die Gemeinde bis zur erlaubten Annahme nach B-Plan-Beschluss absichern. Das Einfordern eines solchen Angebots durch die Gemeinde ist jedoch durch § 6 EEG 2023 nicht straffrei gestellt.

Bitten Sie den Projektierer um **Referenzen** oder schauen Sie auf dessen Website nach. Erkundigen Sie sich in diesen Gemeinden nach den Erfahrungen Ihrer Bürgermeister-Kollegen mit dem Vorhabenträger.

Unternehmen, die sich u.a. zu einer umfassenden Beteiligung verpflichtet haben können Sie an der „**bne - gute Planung**“-Kennzeichnung erkennen.¹⁵

¹⁴ § 6 Abs. 4 S. 4 EEG 2023.

¹⁵ Weitere Informationen zur Selbstverpflichtung unter www.gute-solarparks.de.

8. Sind alle Formen finanzieller Beteiligung vor Strafbarkeit geschützt?

Nein. Um Wertschöpfung vor Ort zu halten und die Akzeptanz zu stärken, sind neben Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 häufig andere gemeinwohldienliche Kommunalbeteiligungsmodelle sowie Teilhabeformen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort an den Erträgen der Anlagen gewünscht. Durch § 6 EEG 2023 werden jedoch nur Zuwendungen an Kommunen bis zur Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde vor strafrechtlichen Konsequenzen geschützt. Das bedeutet, dass besonders **Zuwendungen oberhalb von 0,2 Cent oder Zuwendungen an andere Personen** (z.B. an Bürgerinnen und Bürger) in § 6 EEG 2023 nicht abgebildet sind und demnach **strafbar** sein können.



Im Bereich Windenergie schafft das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V jedoch Möglichkeiten, auch über die Grenzen des § 6 EEG 2023 hinaus Beteiligungsformen auszuhandeln und zu vereinbaren (siehe Frage 2).



Besondere Vorsicht ist daher vorrangig bei Solarvorhaben geboten. Hier kann eine Straffreiheit unter Umständen durch umfassende Transparenz des Verfahrens und der Vereinbarungen sowie eine Zustimmung der Kommunalaufsicht erreicht werden. Sprechen Sie diese daher frühzeitig an, wenn Beteiligungen jenseits der 0,2 Cent angestrebt werden.

9. Wie können die Vereinbarungen gestaltet werden?

Grundsätzlich gilt: Der Betreiber und die Gemeinde können über die Höhe der Zahlung bis zu den dargestellten Grenzen, den Zuwendungszeitraum, Zahlungstermine und weitere Modalitäten der Zuwendung **frei verhandeln**. Wichtig ist, die Vereinbarung in **Schriftform** zu schließen.¹⁶

Aufgrund des großen Bedarfs an rechtssicheren Vereinbarungen zwischen Kommunen und Anlagenbetreibern sind durch verschiedene Verbände **Musterverträge** erstellt worden:



Für Windenergieprojekte können Mustervereinbarungen mit Erläuterungen für verschiedene Konstellationen von der *Fachagentur Windenergie an Land e.V.* herangezogen werden.¹⁷



Projekte aus dem Bereich der Photovoltaik können auf eine Mustervereinbarung des *Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.* zurückgreifen.¹⁸

¹⁶ § 6 Abs. 4 S. 1 EEG 2023.

¹⁷ Siehe www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/.

¹⁸ Siehe www.sonne-sammeln.de/mustervertrag.

10. Sind alle Formen finanzieller Beteiligung vor Strafbarkeit geschützt?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Zuwendung **ohne Zweckbindung** erfolgt, damit die kommunalen Akteure über eine gute Verwendung vor Ort entscheiden können. Aber häufig gilt: wie gewonnen, so zerronnen. Doch das ist hier nicht der Fall!

Eine **Schenkungssteuer** fällt für die Zuwendung der Betreiber an die Gemeinden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetz wohl nicht an. Da keine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt, muss für die Zuwendung wohl auch keine Umsatzsteuer entrichtet werden. Eine abschließende und verbindliche steuerliche Einordnung erfolgt durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Da die Zuwendung keine steuerliche Einnahme darstellt, unterliegt sie nach bisheriger Praxis **nicht dem kommunalen Finanzausgleich** und bleibt bei der **Gewerbsteuer-, Kreis- und Amtsumlage unberücksichtigt**. Ausnahmen und Besonderheiten können sich insbesondere ergeben, wenn sich die Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet. Hier ist rechtzeitig die Kommunalaufsicht einzubinden.

Zusammenfassung

§ 6 EEG 2023 erlaubt den Betreibern von Windenergieanlagen und Solarparks, den anliegenden Kommunen bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde Strom als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung zu zahlen. Auf diesem Wege sollen die Akzeptanz vor Ort gesteigert und Strafbarkeitsrisiken ausgeschlossen werden.

Diese Zuwendungsmöglichkeit besteht sowohl für Windenergieanlagen mit einer Leistung größer als ein Megawatt als auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für beide Anlagenarten sind jedoch Unterschiede zu berücksichtigen. Diese liegen insbesondere bei dem Kreis der einbezogenen Gemeinden, der Berechnung der Höhe der Zahlung sowie dem geforderten Ablauf für den Vertragsschluss. Des Weiteren können die Kommunen bei Solarparks eine umweltverträgliche Steuerung durchsetzen.

Das Kommunalbeteiligungsmodell nach § 6 EEG 2023 kann sich positiv auf die Energiewende im ländlichen Raum auswirken und den Gemeinden Entwicklungschancen bieten.

Weiterführende Informationen

Schulungsreihe der LEKA MV zu „Solarparks in Kommunen“, insbesondere Modul 2 „Finanzielle Beteiligung“: www.leka-mv.de/mediathek

Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren – Hinweise für kommunale Akteure, KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2022): www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/wie-sie-den-artenschutz-in-solarparks-optimieren

Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, BSW — Bundesverband Solarwirtschaft e. V./NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V. (2021): www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf

Leitfaden für die kommunale Bauleitplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA), Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen e.V. (2022): [www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/SonstigeDokumente/2022-07-28_LEE_Leitfaden - FFPVA Niedersachsen final.pdf](http://www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/SonstigeDokumente/2022-07-28_LEE_Leitfaden_-_FFPVA_Niedersachsen_final.pdf)

Gesetzesbegründung zu Vorgängerregelung § 36k EEG 2021, Bundestag Drucksache 19/25326: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/253/1925326.pdf>, Seite 17

Gesetzesbegründung zu ersten Anpassungen des § 6 EEG 2021, Bundestag Drucksache 19/31009: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/310/1931009.pdf>, Seiten 29 (zu Nr. 3) bis 31

Gesetzesbegründung zu Neuerungen im EEG 2023, Bundestag Drucksache 20/1630: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>, Seiten 174 (zu Nr. 7) bis 175

Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA MV)

Bei Fragen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen stehen wir Ihnen als LEKA MV gerne beratend zur Seite.

Als zentrale Anlaufstelle beraten wir Kommunen, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger kostenlos und neutral rund um die Themen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und wirksamer Klimaschutz. Mit unseren Kampagnen und Angeboten vernetzen wir die Akteure der Energiewende unseres Landes, vermitteln Wissen an Entscheidungsträger, beraten zu Fördermöglichkeiten und ermöglichen einen fachlichen Dialog rund um die zukunftsfähige Energieversorgung.

Diese Publikation wurde im Rahmen der Kampagne „Zukunftsdialog Energiewende“ der LEKA MV erstellt. Die Kampagne wird im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit bis Dezember 2022 durchgeführt und mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Impressum

November 2022

Herausgeber:

LEKA MV – Landesenergie- und Klimaschutzagentur

Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Zur Schwedenschanze 15 | 18435 Stralsund

Tel.: 03831 457038 | E-Mail: info@leka-mv.de | Web: www.leka-mv.de

Geschäftsführer: Gunnar Wobig

Redaktion:

Carla Fee Weisse, Jonathan Metz

Grafiken:

Alle Grafiken wurden selbst erstellt

Layout und Satz:

tokati Medienagentur Schwerin www.tokati.de

Dieses Handout soll einen Überblick geben und der Orientierung für die betroffenen Akteure dienen. Trotz gründlicher Erarbeitung der Inhalte übernehmen wir keine Haftung. Für eine Betrachtung des Einzelfalls und verbindlichen rechtlichen Rat wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwaltskanzlei.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Publikation einem eingeschränkten Nutzungsrecht unterliegt. Die Verwendung dieser ist ausschließlich unter Angabe der Herkunft „LEKA MV“ erlaubt. Für die Verletzung der genannten Nutzungsrechte und daraus resultierende Ansprüche haftet allein die Nutzerin oder der Nutzer.

Folgen Sie LEKA MV:



Eine Kampagne der



LEKA MV
Landesenergie- und
Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern

Gefördert durch



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

Im Auftrag von



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Zertifiziert als



Klimaneutral
Unternehmen
ClimatPartner.com/14580-2004-1001